- ihrer Nutzung, Geschoßzahl, Hauptgesims- oder Außenwandhöhe, Dachform und der Bauart der Außenwände und der Bedachung,
- Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes und geschützte Baumbestände auf dem Baugrundstück und auf Nachbargrundstücken.
- baulichen Anlagen geplanten unter Angabė der Außenmaße, der Dachform, der Höhenlage des Erdgeschoßfußbodens zur Straße, der Grenzabstände, Tiefe und Breite der Abstandflächen, der Abstände zu anderen baulichen Anlagen auf dem Grundstück und den benachbarten Grundstücken sowie der Lage und der Zu- und Abfahrten,
- die Abstände der geplanten baulichen Anlage zu öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen, zu Wasserflächen und zu Wäldern, Mooren und Heiden,
- die Aufteilung der nicht überbauten Flächen unter Angäbe der Lage, Anzahl und Größe der Stellplätze für

Kraftfahrzeuge, der Zufahrten und Bewegungsflächen für die Feuerwehr, der Kinderspielflächen, der Plätze für Abfallbehälter und der Flächen, die begrünt werden und/ oder mit Bäumen bepflanzt werden sollen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 BauO),

- 14. Flächen, die von Baulasten betroffen sind,
- 15. Brunnen, Abfallgruben, Dungstätten, Flüssigmistbehälter und Gärfutterbehälter sowie deren Abstände zu baulichen Anlagen,
- Hochspannungsleitungen und unterirdische Leitungen für das Fernmeldewesen und für die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie deren Abstände zu baulichen Anlagen,
- ortsfeste Behälter für Gase, öl und schädliche oder brennbare Flüssigkeiten sowie deren Abstände zu baulichen Anlagen,
- Hydranten und andere Wasserentnahmestellen für Feuerlöschzwecke.
- (3) Der Inhalt des Lageplanes nach Abs. 2 Ziffern 13. bis 18. ist auf besonderen Blättern darzustellen, wenn der Lageplan sonst unübersichtlich würde.
- (4) Für die Darstellung im Lageplan sind die Zeichen der Ziffern 1. und 3. der Anlage zu dieser Anordnung zu verwenden. Die sonstigen Darstellungen sind, soweit erforderlich, durch Beschriftung zu kennzeichnen.
- (5) Für vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück ist eine prüffähige Berechnung aufzustellen über:
 - die zulässige und die vorhandene oder geplante Grundfläche,
- die vorhandene und die geplante Geschoßfläche und, soweit erforderlich, die Baumasse,
- 3. die zulässige und die vorhandene oder geplante Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl und; soweit erforderlich, die Baumassenzahl.
- (6) Bei der Änderung baulicher Anlagen, bei denen die Außenwände und Dächer sowie die Nutzung nicht verändert werden, ist ein Lageplan nicht erforderlich.

83 Bauzeichnungen

- (1) Für die Bauzeichnungen ist der Maßstab 1 :100 zu verwenden. Die Bauaufsichtsbehörde kann einen anderen Maßstab verlangen oder zulassen, wenn ein solcher zur Darstellung der erforderlichen Eintragung notwendig oder ausreichend ist.
 - (2) In den Bauzeichnungen sind insbesondere darzustellen:
- die Gründung der geplanten baulichen Anlage und, soweit erforderlich, die Gründungen benachbarter baulicher Anlagen,
- 2. die Grundrisse aller Geschosse mit Angabe der vorgesehenen Nutzung der Räume und mit Einzeichnung der
 - a) Treppen,

- b) lichten Durchgangsmaße sowie Art und Anordnung der Türen an und in Rettungswegen,
- c) Schornsteine,
- d) Räume für die Aufstellung von Feuerstätten und die Brennstofflagerung unter Angabe der dafür vorgesehenen Nennwärmeleistung und Lagermenge,
- e) ortsfesten Behälter für schädliche oder brennbare Flüssigkeiten oder für verflüssigte oder nicht verflüssigte Gase,
- f) Aufzugsschächte und der nutzbaren Grundfläche der Fahrkörbe von Personenaufzügen,
- g) Lüftungsleitungen, Installationsschächte und Abfallschächte, soweit sie baugenehmigungsbedürftig sind,
- Bäder und Toilettenräume, die Entwässerungsgrundleitungen sowie die Entwässerungseinrichtungen unterhalb der Rückstauebene,
- Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen mit Angabe ihrer Art,
- 3. die Schnitte, aus denen auch ersichtlich sind
 - die Höhenlage des Erdgeschoßfußbodens'über NN,
 - die Höhe des Fußbodens des höchstgelegenen Aufenthaltsraumes über der Geländeoberfläche (§ 2 Abs. 3 BauO).
 - die Geschoßhöhen und die lichten Raumhöhen,
 - der Verlauf der Treppen und Rampen mit ihrem Steigungsverhältnis,
 - der Anschnitt der vorhandenen und der geplanten Geländeoberfläche,
 - das Maß H je Außenwand in dem zur Bestimmung der Abstandflächen erforderlichen Umfang (§ 6 Abs. 4 BauO), soweit dieses nicht im Lageplan oder in den Ansichten angegeben ist,
 - Dachhöhen und Dachneigungen,
- die Ansichten der geplanten baulichen Anlage mit dem Anschluß an Nachbargebäude unter Angabe von Baustoffen -und Farben sowie der Geländeoberfläche und des Straßengefälles.
- (3) Inden Bauzeichnungen sind anzugeben:
- 1. der Maßstab,
- 2. die Maße und die wesentlichen Baustoffe und Bauarten,
- das Brandverhalten der Baustoffe und die Feuerwiderstandsdauer der Bauteile, soweit aus Gründen des Brandschutzes an diese Forderungen gestellt werden,
- 4. die Rohbaumaße der Öffnungen notwendiger Fenster,
- die Lage des Raumes für die Hauptanschlüsse der Versorgungsleitungen,
- 6. bei Änderung baulicher Anlagen die zu beseitigenden und die neuen Bauteile.
- (4) Für die Darstellung in den Bauzeichnungen sind die Zeichen der Ziff. 2. der Anlage zu dieser Anordnung zu verwenden ; dies gilt nicht, wenn in den Bauzeichnungen nur vorgesehene Bauteile dargestellt werden.
- (5) Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, daß einzelne Bauzeichnungen oder Teile davon durch besondere Zeichnungen, Zeichen und Farben erläutert werden.

Baubeschreibung

- '(1) In der Baubeschreibung sind das Vorhaben und seine Nutzung zu erläutern, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist und die notwendigen Angaben nicht in den Lageplan und die Bauzeichnungen aufgenommen werden können.
- (2) Wird das Vorhaben nicht an eine Sammelkanalisation angeschlossen, ist die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung nachzuweisen (§ 42 Abs. 1 und 2 BauO).
- (3) Für gewerbliche Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder gewerberechtlichen Erlaubnis nicht bedürfen, muß die Baubeschreibung zusätzliche Angaben enthalten über
 - 1. die Art der gewerblichen Tätigkeit unter Angabe der Art,